

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 16 (1909)
Heft: 18

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogische Blätter.

Vereinigung des „Schweizer. Erziehungsfreundes“ und der „Pädag. Monatschrift“.

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
und des Schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einriedeln, 30. April 1909. Nr. 18 16. Jahrgang.

Redaktionskommission:

H. H. Rektor Reiser, Erziehungsrat, Zug, Präsident; die H. H. Seminar-Direktoren Jakob Gruninger, Rickenbach (Schwyz), und Wilh. Schwyder, Pöhlirch, Herr Lehrer Jos. Müller, Gökau (St. Gallen) und Herr Clemens Frei zum „Storchen“, Einriedeln.

Einsendungen sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten,
Inserat-Aufträge aber an H. H. Haafenstein & Vogler in Luzern.

Abonnement:

Erscheint wöchentlich einmal und kostet jährlich Fr. 4.50 mit Portozulage.
Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Rickenbach, Verlags-Handlung Einriedeln.

Inhalt: Die Strafen in der Schule. — Früh übe sich, wer ein Meister werden will. — Pädagogisches Allerlei. — Aus Kantonen und Ausland. — Literatur. — Achtung! — Inserate.

Die Strafen in der Schule.

(Konferenz-Aufgabe 1908.)

2. Welche Strafmittel dürfen angewendet werden?

Dem Objekte nach kann die Strafe nach Baumgartner auf einen Besitz gehen oder auf einen Genuß und diese entweder ganz oder teilweise entziehen. Z. B. Ein Kind tändelt während der Schule mit einem Bildchen oder sonst mit etwas, das nicht in die Schule gehört. Zur Strafe nimmt man es ihm; oder ein größeres Kind vernachlässigt häufig seine Aufgaben, holt sich aber regelmäßig ein Geschichtenbuch aus der Schulbibliothek; du straffst es, indem du ihm ein neues verweigerst, bis es wieder fleißig ist. Zur Ausnahme kann man ein Kind auch damit strafen, daß man es an einem Spaziergang, Spiel zc. nicht teilnehmen läßt. Geistige Güter sind Freiheit, Ehre zc. Hausarrest, Entzug eines Ehrenamtes, Zurücksetzung, Verlust des vollen Vertrauens beziehen sich auf sie. Auf den Körper beziehen sich die körperlichen Strafen